

## Gesetzliche Grundlagen

### Auf kantonaler Ebene

Die Rechtsvorschriften hinsichtlich archäologischer Kulturgüter unterscheiden sich in den einzelnen Kantonen.

### Auf Bundesebene

Folgende Gesetze sind auf die Archäologie anwendbar:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210, insbesondere die Artikel 664, 702, 723 und 724)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451, insbesondere Artikel 16)
- Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG, SR 444.1, insbesondere Artikel 24)

## Bei Entdeckungen

Entdeckte archäologische Kulturgüter sind gesetzlich geschützt und Eigentum des Kantons. Sollten Sie Überreste entdecken, dann berühren Sie den entsprechenden Bereich nicht weiter und schützen Sie ihn. Bitte verständigen Sie unverzüglich die kantonale Fachstelle für Archäologie. Die Kontaktangaben finden Sie unter: <http://www.archaeologie.ch>



*Tumulus aus der Eisenzeit bei der Freilegung vor dem Ausbau einer Kiesgrube (FR)*

# ARCHÄOLOGIE UND KIESABBAU



*Archäologische Grabungen bei den künftigen Erweiterungen eines Steinbruchs (VD)*

*Zwischen dem Kiesabbau und der Archäologie besteht ein direkter Zusammenhang. Tatsächlich ermöglicht die Bewirtschaftung des Untergrunds den für den Bausektor notwendigen Rohstoff zu gewinnen, aber auch wichtige archäologische Entdeckungen zu machen.*

*Erdboden und Untergrund haben im Laufe der Jahre Unmengen archäologischer (anthropogenes Erbe) und paläontologischer Überbleibsel (zoologisches Erbe) verschlungen. Somit stellt der Boden einer Kiesgrube ein ökologisches und kulturelles Archiv dar.*

Bildnachweis : 1) ©Holcim (Schweiz) AG, Eclépens 2) ©Musée cantonal d'archéologie et d'histoire, Lausanne (Donat Stuppan) 3) ©Kantonsarchäologie Luzern (Ebbe Nielsen) 4) ©Archeodunum SA 5) ©Archeodunum SA 6) ©Archeodunum SA 7) ©Archeodunum SA 8) ©Amt für Archäologie des Kantons Freiburg AAFR

Eine Publikation des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie in Zusammenarbeit mit den Archäologischen Dienste der Kantone Bern, Freiburg, Luzern und Graubünden sowie dem Musée cantonal d'archéologie et d'histoire (Lausanne), Holcim (Schweiz) AG und der Firma Archeodunum SA. Ausgabe 2019



## Archäologie

In der Archäologie wird unsere Geschichte anhand der von früheren Bevölkerungsgruppen hinterlassenen Spuren nachgezeichnet. Die Untersuchung dieser Überbleibsel vermittelt wertvolle Informationen über die Lebensweise unserer Vorfahren. Ohne dieses umfassende Archiv wäre die Geschichte der Menschheit und der Tierwelt in weiten Teilen unbekannt.

## Art der Überreste

Archäologische Überreste sind in der Regel in einer Tiefe von 0 und 2 Metern zu finden. Dagegen können sich paläontologische Relikte (Mammut, Wollnashorn usw.) vor und bis zur letzten Vergletscherung Dutzende Meter unter grossen Kiesablagerungen verbergen.

## Methoden der Archäologie

### 1) Archäologische Bestandsaufnahme

Die Archäologen beginnen zunächst mit einer Bestandsaufnahme, die ermöglicht, archäologische Stätten sowie die Bedeutung und die Qualität der Überreste zu bewerten.

### 2) Grabungen

Archäologische Grabungen beginnen in den bei der archäologischen Bestandsaufnahme festgelegten Bereichen. Sie umfassen eine Dokumentation (fotografische, grafische oder fotogrammetrische Aufnahmen) der Überreste. Die Dokumentation muss präzise sein, zumal Grabungen zerstörerische und irreversible Eingriffe darstellen. Die Auswertung der Dokumentation ermöglicht, vergangene Aktivitäten zu verstehen.

### 3) Konservierung

Die ausgegrabenen Hinterlassenschaften werden entweder vor Ort oder an anderer Stelle konserviert oder bisweilen in neue Bauten integriert. Ist ihre Erhaltung vor Ort nicht gerechtfertigt oder möglich, werden sie wieder mit Erde überdeckt, um zu verhindern, dass sich ihr Zustand nach der Grabung verschlechtert oder sie zerstört werden.



Bronzesitula und Eisenbeilklingen nach der Restaurierung, ausgegraben beim Ausbau eines Steinbruchs (VD)



Stosszahn eines Mammut, das von einem Maschinisten in einer Kiesgrube entdeckt wurde (LU)



Archäologische Grabung mit zahlreichen Überresten von Menschen und Tieren sowie Keramikfragmente (VD)



Sondiergrabungen, die der Schichtbeobachtung und Lokalisierung archäologischer Überreste dienen (VD)



Grabungsarbeiten mit Sondierungsgräben, um Ausmass und Komplexität der Überbleibsel zu erfassen (VD)



Anbringen von Tensiometern (mit Absperrband markiert), um die Einwirkung von Maschinen auf den Boden zu überwachen (VD)

## Neues Abbauprojekt

Wenn im Umkreis archäologischer Grabungen ein neues Projekt geplant ist, muss vor dessen Beginn eine erste Evaluierung erfolgen. In diesem Fall empfiehlt es sich, ab Beginn der Projektphase die kantonale Fachstelle für Archäologie hinzuzuziehen, um Verzögerungen zu vermeiden. Bei archäologischen Entdeckungen sind zusätzliche Massnahmen oder gegebenenfalls Grabungen anzuordnen, sofern die Überreste nicht vor Ort konserviert werden können und durch das Projekt bedroht sind.

## Durchführung und Finanzierung archäologischer Grabungen

Sondierungen und Grabungen werden von der kantonalen Fachstelle für Archäologie oder beauftragten privaten Strukturen durchgeführt und gehen zulasten des Staats, des Grundeigentümers und/oder des Urhebers des Projekts. Die kantonalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der prozentualen Anteile, des Betrags und des Geldgebers unterscheiden sich je nach Kanton und Projekt.

## Bodenschutz bei archäologischen Grabungen

Wie bei allen Erdarbeiten werden die Böden während der archäologischen Sondierung und Grabung abgetragen, zwischengelagert und Belastungen ausgesetzt, die sie angreifen. Die Vermeidung einer Verdichtung, die Trennung der verschiedenen Boden-Horizonte und die ordnungsgemässe Zwischenlagerung tragen wesentlich dazu bei, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten. Weitere einschlägige Informationen sind dem Merkblatt «Archäologie und Bodenschutz» zu entnehmen, das von der Website des Bundesamts für Umwelt (BAFU) heruntergeladen werden kann.